



MOTION

Urheber	neo - Die sozialliberale Mitte, durch Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen und Manfred Kuonen
Gegenstand	Wahl des Kantonsgerichtspräsidenten
Datum	16/06/2023
Nummer	2023.06.242

Früher wählte das Parlament jährlich auf Vorschlag des Kantonsgerichts hin einen eine Kantonsrichterin oder einen Kantonsrichter zu dessen Präsidentin oder Präsidenten. Aus Gründen der Effizienz schlägt das Kantonsgericht seit einigen Jahren zwei Jahre hintereinander den gleichen Richter oder die gleiche Richterin als Präsidenten oder Präsidentin vor.

Solche Wahlen sind eine reine Formalität. Es wäre wohl sinnvoll, könnte das Kantonsgericht seine Präsidentschaft intern selbst bestimmen. Es handelt sich ja primär um eine organisatorische interne Frage, die der Grossrat ohne Kontrollverlust dem Kantonsgericht überlassen könnte.

Kommt hinzu, dass sich nicht jeder Kantonsrichter und jede Kantonsrichterin für diese Funktion, die primär eine Manageraufgabe darstellt, eignet. Beim jetzigen System wird dem Dienstalter entsprechend jedes Mitglied des Gerichts turnusmässig als Präsident oder Präsidentin vorgeschlagen. Schon aus Gründen des persönlichen Prestiges müssen auch Personen, welche die Übernahme von administrativen Aufgaben weniger oder überhaupt nicht liegt und sich lieber der intensiven Bearbeitung von Rechtsfällen widmen wollen, antreten.

Wenn das Kantonsgericht die Präsidentschaft in Eigenregie regeln darf, können Fälle einer ineffizienten Amtsführung im Kantonsgerichtspräsidium zum Vorteil der überlasteten Justiz vermieden werden. Anciennität allein darf heute kein Kriterium mehr für die Übernahme eines solchen Amtes sein.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, die Wahl des Präsidiums des Kantonsgerichts im ausgeführten Sinne neu gesetzlich zu regeln. Dieses Vorgehen wird der Entbürokratisierung der Strukturen zuträglich sein.